OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601712/10/Wim/Bb

Datum: Linz, 29. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des G R, vom 28. Dezember 2016, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6. Dezember 2016, GZ: BHVBVerk-2016-332819/25-Ber, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 9. Dezember 2016, GZ: BHVBVerk-2016-332819/26-Br, betreffend Übertretungen des Führerscheingesetzes 1997 (FSG) und des Kraftfahrgesetzes 1967 (Spruchpunkte 1 bis 12 und 16), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 9. Mai 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die in den Spruchpunkten 1) bis 11) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte primäre Freiheitsstrafe in der Dauer von je 1 Woche ersatzlos entfällt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat betreffend die Spruchpunkte 1) bis 11) keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beschwerdekostenbeitrag betreffend die Spruchpunkte 12) und 16) beträgt insgesamt 103 Euro.

Die behördlichen Verfahrenskosten ermäßigen sich auf insgesamt 2.449,50 Euro (Spruchpunkte 1 bis 12 und 16).

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis 6. Dezember 2016, GZ: BHVBVerk-2016-332819/25-Ber, in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 9. Dezember 2016, GZ: BHVBVerk-2016-332819/26-Br, G R (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) unter Spruchpunkt 1) bis 12) und 16) wie folgt schuldig erkannt (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Bescheid vom 23. August 2013, GZ: MIS1-F-10220/003.

Tatzeit:

1) 04.05.2016, 07:15 Uhr.
2) 06.05.2016, 07:10 Uhr.
3) 07.05.2016, 07:05 Uhr.
4) 09.05.2016, 09:00 Uhr.
5) 11.05.2016, 12:15 Uhr.
6) 12.05.2016, 06:05 Uhr.
7) 13.05.2016, 06:15 Uhr.
8) 16.05.2016, 08:00 Uhr.
9) 19.05.2016, 06:20 Uhr.
10) 23.05.2016, 07:20 Uhr.

Tatort: Gemeinde Ried im Innkreis, Haager Straße 8, Richtung Kreuzung stadtauswärts.

Fahrzeug: Kennzeichen x, LKW, Steyr, weiß.

11) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Bescheid vom 23. August 2013, GZ: MIS1-F-10220/003.

12) Sie haben das KFZ mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,20 mg/l gelenkt, obwohl Lenker von Fahrzeugen der Klasse C, deren höchst zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 t beträgt, diese Fahrzeuge nur Lenken dürfen, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. [...]

16) Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 17990 kg durch die Beladung um mind. 1700 kg überschritten wurde.

Tatzeit: 25.05.2016, 13:20 Uhr.

Tatort: Gemeinde Tumeltsham, Ottenbach, Ottenbach Gemeindestraße 1, Richtung Kreuzung Ried im Innkreis.

Fahrzeug: Kennzeichen x, LKW, Steyr, weiß.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin zu 1) bis 11) je eine Übertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 4 FSG iVm dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 23. August 2013, GZ: MIS1-F-10220/003, zu 12) eine Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 4 FSG und zu Spruchpunkt 16) eine Übertretung des § 102 Abs. 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG und verhängte gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 2 und Abs. 4 Z 1 FSG iVm dem genannten Bescheid zu 1) bis 11) eine Geldstrafe von je 2.180 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von je 6 Wochen sowie zusätzlich eine primäre Freiheitsstrafe von je einer Woche, zu 12) gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 3 FSG eine Geldstrafe in Höhe von 365 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 120 Stunden und zu 16) gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 150 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden. Weiters wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von insgesamt 3.219,50 Euro (= 2.449,50 Euro als Kostenbeitrag zum Strafverfahren und 770 Euro als Beitrag zu den Kosten der Gesamtfreiheitsstrafe) auferlegt.

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen mit der dienstlichen Wahrnehmung eines Exekutivorgans im Zuge einer Schwerverkehrskontrolle und dem Geständnis des Bf bei der Anhaltung. Im Zuge der Strafbemessung wurden die persönlichen Verhältnisse des Bf berücksichtigt, strafmildernd keine Umstände angenommen und straferschwerend das wiederholte Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung gewertet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 28. Dezember 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde.

Im Rechtsmittelschriftsatz gesteht er die Richtigkeit des bei ihm festgestellten Atemluftalkoholgehaltes von 0,20 mg/l ein, bringt jedoch vor, dass er den Lkw damals privat und nicht gewerblich gelenkt habe, sodass ein Atemluftalkoholgehalt bis 0,25 mg/l erlaubt gewesen sei. Nur bei gewerblichen Fahrten über 3,5 t dürfe der Alkoholgehalt nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.

Auch hinsichtlich der vorgeworfenen Schwarzfahrten ist der Bf geständig. Er führt dazu an, dass es nicht richtig gewesen sei, ein Fahrzeug ohne gültige Fahrgenehmigung in Betrieb zu nehmen. Es tue ihm leid, mit seinem Einkommen habe er es sich aber nicht leisten können, einen Fahrer samt Lkw anzumieten.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: BHVBVerk-2016-332819/28-Ber zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Mai 2017. Zu dieser Verhandlung ist eine Vertreterin der Behörde erschienen, der Bf hat trotz ordnungsgemäßer Ladung an der Verhandlung nicht teilgenommen und ist dieser unentschuldigt ferngeblieben.

Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf statt, wobei dessen Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

Es fällt dem Bf zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16. Oktober 2009, 2008/02/0391, 3. September 2003, 2001/03/0178 uvm.).

I.4.1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 23. August 2013, GZ: MIS1-F-10220/03, wurde dem Bf die Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, B+E, C1+E, C+E und F bis einschließlich 24. September 2017 rechtskräftig entzogen. Dennoch lenkte der Bf am 4. Mai 2016 um 07.15 Uhr, am 6. Mai 2016 um 07.10 Uhr, am 7. Mai 2016 um 07.05 Uhr, am 9. Mai 2016 um 09.00 Uhr, am 11. Mai 2016 um 12.15 Uhr, am 12. Mai 2016 um 06.05 Uhr, am 13. Mai 2016 um 06.15 Uhr, am 16. Mai 2016 um 08.00 Uhr, am 19. Mai 2016 um 06.20 Uhr und am 23. Mai 2016 um 07.20 Uhr in der Gemeinde Ried im Innkreis auf der Haager Straße 8 in Richtung Kreuzung stadtauswärts, sowie am 25. Mai 2016 um 13.20 Uhr in der Gemeinde Tumeltsham in Ottenbach auf der Ottenbach Gemeindestraße 1 in Richtung Kreuzung Ried im Innkreis den Lkw mit dem Kennzeichen x mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t.

Anlässlich des Lenkvorganges am 25. Mai 2016 betrug der Alkoholgehalt der Atemluft des Bf, wie anlässlich einer Messung mittels Alkomat der Marke Dräger Alkomat 7110 MKIII A, Geräte Nr. ARDD-0016 um 14.13 Uhr auf Höhe Ottenbach 1 festgestellt wurde, 0,20 mg/l (niedrigster Wert) und der von ihm gelenkte Lkw wies samt Beladung ein Gesamtgewicht von 19.690 kg auf, wodurch das höchste

zulässige Gesamtgewicht des Lkws von 17.990 kg um 1.700 kg überschritten wurde.

Der Bf wurde von der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach bereits mehrfach rechtskräftig wegen Übertretungen der §§ 1 Abs. 3 iVm 37 Abs. 1 und 3 Z 1 FSG bestraft. Konkret wurde am 13. September 2013 eine Geldstrafe in der Höhe von 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 335 Stunden), am 6. Mai 2014 eine Geldstrafe in Höhe von wiederum 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 335 Stunden), am 27. Mai 2014 eine Geldstrafe in der Höhe von 1.089 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 503 Stunden), sowie am 9. September 2014 eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 462 Stunden) festgesetzt.

Der Bf bezieht laut eigenen Angaben in der Beschwerde Notstandshilfe und verfügt vor diesem Hintergrund über monatliche Einkünfte in Höhe von 540 Euro, er besitzt kein Vermögen, ist sorgepflichtig für ein Kind und hat Schulden, die sich auf eine Gesamthöhe von insgesamt 80.000 Euro belaufen.

I.4.2. Der Bf ist hinsichtlich der Taten grundsätzlich geständig, meint aber, dass ein Lenken mit einem Atemluftalkoholgehalt bis 0,25 mg/l zulässig gewesen wäre, da er den Lkw privat und nicht gewerblich genutzt habe.

I.5. Aus rechtlicher Sicht ist dazu anzuführen:

I.5.1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 20 Abs. 4 FSG dürfen Fahrzeuge der Klasse C und D nur von einem Lenker in Betrieb genommen und gelenkt werden, bei dem der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt.

§ 37 Abs. 1 FSG zufolge begeht, wer (u.a.) dem FSG zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

Nach § 101 Abs. 1 lit. a KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges, [...] durch die Beladung nicht überschritten wird.

Gemäß § 102 Abs. 1 erster Satz KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen.

I.5.2. Es steht, wie vom Bf auch gar nicht in Abrede gestellt wird, fest, dass er zu den in I.4.1. genannten Zeitpunkten den Lkw mit dem Kennzeichen x auf Straßen mit öffentlichem Verkehr lenkte, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, da ihm diese rechtskräftig entzogen war, seine Atemluft anlässlich der polizeilichen Amtshandlung am 25. Mai 2016 einen Alkoholgehalt von 0,20 mg/l aufwies und das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lkws von 17.990 kg durch die Beladung um 1.700 kg überschritten wurde.

Der Bf irrt, sofern er vermeint, dass § 20 Abs. 4 FSG nicht anwendbar sei, da er den Lkw privat und nicht gewerblich gelenkt habe. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 20 Abs. 4 FSG dürfen u.a. Fahrzeuge der Klasse C nur dann in Betrieb genommen und gelenkt werden, wenn der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l beträgt. Dies gilt sowohl für die Inbetriebnahme und das Lenken eines Fahrzeuges der Klasse C anlässlich von Privatfahrten als auch bei Fahrten im Rahmen einer gewerbsmäßigen Güterbeförderung. Ob es sich daher beim folgenden Lenkvorgang am 25. Mai 2016 um eine private Fahrt oder um eine solche im Rahmen einer gewerbsmäßigen Güterbeförderung handelte, ist damit für das konkrete Verfahren nicht von Belang. Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Normen steht daher fest.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite der Tatvorwürfe 1) bis 11) ist davon auszugehen, dass der Bf aufgrund bereits mehrfacher Verstöße gegen § 1 Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 Z 4 FSG in der Vergangenheit zu den konkreten Tatzeitpunkten bewusst ein Kraftfahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt hat, weshalb wissentliche Tatbegehung anzunehmen ist. Hinsichtlich der Vorwürfe 12) und 16) ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

I.5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf verfügt derzeit über ein monatliches Einkommen in Höhe von 540 Euro an Notstandshilfe, besitzt kein Vermögen, hat Sorgepflichten für ein Kind und Schulden in Höhe von 80.000 Euro. Strafmildernd hat die belangte Behörde keinen Umstand berücksichtigt, straferschwerend wurde das wiederholte Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung gewertet.

I.5.3a. Die gesetzliche Mindeststrafe für das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung beträgt 726 Euro, die gesetzliche Höchststrafe 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann gemäß § 37 Abs. 2 FSG an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27. Februar 2004, 2004/02/0025). Eine solche Handlung schädigt in nicht unerheblichem Maße das Interesse, dem die Strafdrohung dient, nämlich das Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch den Ausschluss von nicht lenkberechtigten Personen an der Teilnahme am Kraftfahrzeugverkehr, sodass der Unrechtsgehalt als nicht unerheblich anzusehen ist.

Betreffend den Bf sind vier, gemäß § 55 Abs. 1 VStG nicht getilgte, Vormerkungen wegen Übertretungen nach § 1 Abs. 3 FSG in der Verwaltungsstrafevidenz eingetragen. Da der Bf somit wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits (mehr als) zweimal bestraft wurde, ist die Verhängung einer Geldstrafe und primären Freiheitsstrafe nebeneinander an sich denkbar.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist jedoch nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten, es müssen sohin "spezialpräventive" Gründe für die Verhängung einer Freiheitsstrafe – sofern die anderen Voraussetzungen zu bejahen sind - vorliegen (VwGH 30. November 2007, 2007/02/0267).

Zwar hat sich der Bf trotz mehrfacher einschlägiger Verurteilungen im Tilgungszeitraum nicht davon abhalten lassen, wiederum Übertretung des § 1 Abs. 3 FSG zu begehen. Von den Behörden wurde bislang allerdings die

Strafobergrenze der Geldstrafe nicht annähernd ausgeschöpft, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass die nunmehrige Ausschöpfung des Geldstrafrahmens noch ausreicht, um den Bf in Hinkunft von Übertretungen des § 1 Abs. 3 FSG abzuhalten (vgl. dazu auch LVwG OÖ. 6. September 2016, LVwG-601514/2/MZ; UVS OÖ. 24. November 2008, VwSen-163618/3/Zo/Jo, 12. April 2005, VwSen-160374/4/Kof/He ua.). Der Beschwerde kommt daher hinsichtlich der ausgesprochenen primären Freiheitsstrafe Berechtigung zu, hinsichtlich der in den Spruchpunkten 1) bis 11) verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen ist die Beschwerde hingegen abzuweisen.

I.5.3b. Der Bf hat einen Lkw mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mit einem Atemluftalkoholgehalt von 0,20 mg/l gelenkt. Dieser Umstand stellt naturgemäß ein großes Gefährdungspotenzial dar. Dementsprechend ist der Schuldgehalt der Übertretung auch entsprechend hoch, was auch die von der Behörde in Spruchpunkt 12) verhängte Geldstrafe in Höhe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) rechtfertigt.

I.5.3c. Zweck der kraftfahrrechtlichen Beladevorschriften ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, deren Beladung nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Derartige Übertretungen sind daher mit einem hohen Unrechtsgehalt behaftet. In Anbetracht dessen, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lkw doch deutlich, und zwar um 1.700 kg überschritten wurde, erscheint auch die in Spruchpunkt 16) über den Bf verhängte Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 72 Stunden) tat- und schuldangemessen.

I.5.3d. Insgesamt lässt sich feststellen, dass die festgesetzten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen aus spezialpräventiver Sicht in der jeweils verhängten Höhe notwendig scheinen, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen, sodass auch die ungünstige Veränderung der Einkommenslage des Bf im Vergleich zum Zeitpunkt der Erlassung des Straferkenntnisses eine Strafherabsetzung nicht zu rechtfertigen vermag.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren betreffend die Spruchpunkte 12) und 16) ein Betrag in der Höhe von insgesamt 103 Euro vorzuschreiben.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund des Entfalls der Primärfreiheitsstrafe hat der Bf betreffend die Spruchpunkte 1) bis 11) keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Überdies entfällt für den Bf gemäß § 64 Abs. 2 VStG der behördlich vorgeschriebene Beitrag zu den Kosten der Freiheitsstrafe in Höhe von insgesamt 770 Euro.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer